

***Grundrechte für alle – auch auf dem Jaunpass; 30.08.2004***  
***Prof. J.P. Müller***

Allen Menschen, die sich auf schweizerischem Hoheitsgebiet befinden, stehen nach Bundesverfassung 1999 u.a. die einklagbaren Grundrechte zu, die hiernach erwähnt sind.

Diese Grundrechte werden auch durch internationale Verträge wie die EMRK<sup>1</sup> oder den UNO-Pakt II garantiert. Diese Garantien geniessen in der Schweiz ebenfalls Verfassungsrang und gelten nach Bundesgericht auch gegenüber dem Bundesgesetzgeber (sind also vom Ausschluss der Verfassungsgerichtsbarkeit ausgenommen).

Eine Besonderheit dieser Grundrechte, die besonders intensiven Bezug zur Menschenwürde haben, liegt darin, dass ihre Verletzung auch gegenüber jedem Vollstreckungsakt des Staates geltend gemacht werden kann (sog. unverzichtbare und unverjährbare Rechte).

Hier einige Garantien aus der Bundesverfassung (BV):

- Garantie der Menschenwürde, Recht auf Leben und persönliche Freiheit, Schutz der Privatsphäre, also auch Datenschutz (Art. 7,10,13)
- Diskriminierungsverbot (Art.8): Verbot der Diskriminierung wegen der Herkunft, der Rasse, der Sprache u.a.
- Rechtsgleichheit (Art.8): Bundesgericht: Verbot, einen Ausländer strenger zu bestrafen als einen Inländer, weil die Delinquenz angeblich zusätzlich einen Missbrauch des Gastrechts in der Schweiz darstelle.
- Jede Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eines Menschen ist verboten (Art.10 Abs.3)
- Nothilfe: "Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind." (Art.12)
- Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art.11)  
Verbot der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft für Menschen unter 15 Jahren
- Recht auf Grundschulunterricht. Dieses Grundrecht wurde in verschiedenen Empfehlungen der EDK<sup>2</sup> konkretisiert: Weil das Recht auf Schulbesuch auch für illegal anwesende Kinder und der Bildungsauftrag Vorrang haben, sollten Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus den Ausländerbehörden von den Schulbehörden nicht gemeldet werden. Jede Diskriminierung der Kinder sei zu vermeiden. (zitiert nach dem Bericht zur illegalen Migration des IMES<sup>3</sup> vom 23. Juni 2004)

---

<sup>1</sup> Europäische Menschenrechtskonvention

<sup>2</sup> Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

<sup>3</sup> Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung

- Schutz vor Ausschaffung: "Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft werden, in dem sie verfolgt werden."(Art.25 Abs.2)  
"Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht."(Art.25 Abs.3)  
Vgl. dazu Art. 139 und 193: Die Bundesverfassung kann nicht geändert werden, wenn damit zwingendes internationales Recht verletzt wird.
- Anspruch auf Verteidigung, gerichtliche Beurteilung und Information: Art. 29-32
- Anspruch auf faire Rechtsverfahren: Garantie für jede Person, bei Freiheitsentzug in einer ihr verständlichen Sprache über die Haftgründe und die ihr zustehenden Rechte unterrichtet zu werden. Anspruch auf die unverzügliche Entscheidung durch ein Gericht. Diese Rechte müssen auch tatsächlich ausgeübt werden können. Garantiert ist etwa auch ein unentgeltlicher Rechtsbeistand, soweit ein Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist und der Beistand zur Wahrung der Rechte der Person (etwa wegen der Komplexität des Falles oder der Rechtstunkenntnis des Bewerbers) notwendig ist.
- Selbstverständlich: Meinungs- und Informationsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Sprachenfreiheit, Petitionsrecht
- Art.36: Einschränkungen von Grundrechten müssen auf Gesetz beruhen, sie müssen verhältnismässig sein und in jedem Fall den **Kerngehalt** jedes Grundrechts respektieren.

## Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 14.12.1990

### Art.21

Bedarf ein Ausländer, der sich in der Schweiz aufhält, hier aber keinen Wohnsitz hat, sofortiger Hilfe, so ist der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig.  
Der Aufenthaltskanton sorgt für die Rückkehr des Bedürftigen in seinen Wohnsitz- oder Heimatstaat, wenn nicht ein Arzt von der Reise abrät.

### Art.22

Vorbehalten bleibt die Heimschaffung nach ..(ANAG<sup>4</sup>)

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.